

Amtsgericht Regensburg

Az.: 3 C 1293/14



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Reichelt-Kluge, Johannes-Brahms-Platz 1, 20065 Hamburg, Gz.

001978-2013/001:00.0.

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Baron von Hohenhausen** Markus, Dachauplatz 8, 93047 Regensburg, Gz.: Koch Media./Becker, H.

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Regensburg durch den Richter am Amtsgericht Ruppe auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 06.03.2015 folgendes

Endurteil

1. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Regensburg vom 12.12.2014, Az. 3 C 1293/14, wird aufrecht erhalten.
2. Die Klagepartei trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klagepartei kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagtenpartei vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

End of Document

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Tatbestand

Die Klagepartei macht gegen die beklagte Partei Schadensersatzansprüche aus der unerlaubten Verwertung geschützter Software über ein Filesharing-Netzwerk sowie Kostenersatz wegen der durch die erfolgte Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten geltend.

Die Klagepartei gehört zu den führenden Produzenten und Vermarkter von digitalen Entertainment-Produkten und ist als solche Inhaber ausschließlicher Verwertungsrechte im Sinne der §§ 69 c, 69 a, 16, 17, 19 a UrhG am Computerspiel "Dirt 3" für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Die Klagepartei trägt vor, in ihrem Auftrag habe Fa. Logistep AG Ermittlungen angestellt und festgestellt, dass am 09.07.2011 um 18:02:19 Uhr oben genanntes Computerspiel ohne entsprechende Zustimmung der Rechteinhaber anderen Teilnehmer eines Filesharing-Netzwerk vom Internetanschluss mit der IP-Adresse 79.221.69.49 zum Herunterladen angeboten und somit öffentlich zugänglich gemacht worden seien, ebenso am 09.07.2011, um 20:11:38 Uhr, über die IP-Adresse 79.221.69.49, am 10.07.2011 um 06:08:10 Uhr, über die IP-Adresse 79.221.84.163, und am 10.07.2011 um 10:54:29 Uhr über die Internetadresse 79.221.84.163.

Unstreitig gab der Internet Service Provider Deutsche Telekom AG auf Beschlüsse des Landgerichts Köln gem. § 101 Abs. 9 UrhG der Klagepartei Auskunft dahingehend, dass die ermittelte IP-Adressen zum streitgegenständlichen Zeitpunkt dem Internetzugang der Beklagtenpartei zugeordnet waren.

Die Klagepartei macht im Rahmen von Schadensersatzansprüchen neben Auskunftskosten von 17,39 € Wertersatz in Höhe von 300,- Euro geltend, sowie - ausgehend von einem Gegenstandswert von 22.500 Euro - Rechtsanwaltskosten in Höhe von 368,- Euro für eine vorgerichtliche anwaltliche Abmahnung des Beklagten vom 25.08.2011 geltend.

Das Amtsgericht Regensburg hat mit Versäumnisurteil vom 12.12.2014, der Klagepartei zugestellt am 18.12.2014, die Klage der säumigen Klagepartei abgewiesen.

Die Klagepartei hat mit Schriftsatz vom 02.01.2015, bei Gericht per Fax eingegangen am 02.01.2015, Einspruch eingelegt und **beantragt**:

1.

Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Regensburg vom 12.12.2014, Az. 3 C 1293/14, wird aufgehoben.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag von 368,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 06.09.2011 zu bezahlen.

3.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag von 17,39 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

4.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag von 300,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 06.09.2011 zu bezahlen.

Die beklagte Partei beantragt:

Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Regensburg vom 12.12.2014, Az. 3 C 1293/14, wird aufrecht erhalten.

Die Beklagte, die mit ihrem Ehemann und ihrer am 23.02.1996 geborenen Tochter und ihrem am 10.03.1999 geborenen Sohn einen gemeinsamen Haushalt bewohnt, bestreitet, dass von ihrem Anschluss durch sie streitgegenständliches Spiel der Klagepartei zum Herunterladen verfügbar gemacht worden wären.

Die Beklagte trägt vor, auf ihren Rechner könnten neben ihrem Ehemann noch die beiden Kinder zugreifen. Sie seien jedoch regelmäßig belehrt worden, keine Rechtsverletzungen im Internet, insbesondere keine Urheberrechtsverletzungen zu begehen.

Wegen des weiteren Sachvortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugen Siegbert, Bastian und Isabell Becher.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Niederschrift vom 06.03.2015 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch der Klagepartei gegen das angefochtene Versäumnisurteil ist, zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt, §§ 339, 340 ZPO.

Durch den zulässigen Einspruch wird der Rechtsstreit in die Lage vor Eintritt der Säumnis zurückversetzt, § 342 ZPO.

Aufgrund des Einspruches der Klagepartei ist auszusprechen, dass das Versäumnisurteil aufrechterhalten wird, da die aufgrund der mündlichen Verhandlung nunmehr zu treffende Entscheidung insoweit mit dem Versäumnisurteil übereinstimmt, § 343 ZPO.

Das Amtsgericht Regensburg ist gem. §§ 12 ff, 32, 281 ZPO, 105 Abs. 2 UrhG, 45 Abs. 1 GZVJu, 23 GVG örtlich und sachlich zur Entscheidung zuständig.

Die Klagepartei hat gegen die beklagte Partei weder Anspruch auf Schadensersatz, noch Anspruch auf Erstattung der durch die außergerichtliche Abmahnung der Beklagtenpartei veranlassten Rechtsanwaltskosten gem. §§ 97 Abs. 1 und 2 UrhG in Verbindung mit §§ 16, 19 a,

2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG.

Ansprüche des verletzten Rechteinhabers richten sich in erster Linie gegen den Verletzer, also denjenigen, der die Rechtsverletzung als Täter begeht.

Für ein täterschaftliches Handeln der Beklagten selbst hat das Gericht auch nach der durchgeführten Beweisaufnahme keine ausreichenden Anhaltspunkte erlangt.

Grundsätzlich ist die Täterschaft eines beklagten Anschlussinhabers als anspruchsbegründende Tatsache nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen von der Klagepartei darzulegen und ggf. zu beweisen.

Zugunsten des Geschädigten gelten dabei nach der Rechtsprechung des BGH vom 12.05.2010 Az.: I ZR 121/08 (Sommer unseres Lebens) allerdings Beweiserleichterungen dahingehend, dass eine tatsächliche Vermutung dafür spricht, dass der Anschlussinhaber für die mit seinem Anschluss im Internet begangene Rechtsverletzung auch verantwortlich ist.

Dies rechtfertigt sich daraus, dass der Geschädigte in die Lebensumstände des Anschlussinhabers keinerlei Einblick hat, regelmäßig auch solchen Einblick nicht haben kann, und dass der Inhaber eines Anschlusses diesen auch nutzt, über die Art und Weise und Umfang der Nutzung bestimmt und diese mit Tatherrschaft kontrolliert.

Daraus ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, der geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen.

Deshalb spricht zunächst der Beweis des ersten Anscheins für eine Täterschaft der beklagten Partei.

Eine Umkehr der Beweislast ist damit allerdings ebenso wenig damit verbunden wie eine - über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast gem. § 138 ZPO hinausgehende - Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Gegner alle für seinen Prozesserverfolg benötigten Informationen zu verschaffen.

Steht der Beweisführer - wie der Rechteinhaber in Bezug auf Vorgänge in der Sphäre des Anschlussinhabers - außerhalb des für seinen Anspruch erheblichen Geschehensablaufs, kann vom Prozessgegner im Rahmen des Zumutbaren das substantiierte Bestreiten der behaupteten Tatsache unter Darlegung der für das Gegenteil sprechenden Tatsachen und Umstände verlangt werden.

Diese sekundäre Darlegungslast geht aber in der Regel nicht soweit, dass der Anschlussinhaber durch eigene Nachforschungen aufklären müsste, wer Täter der Rechtsverletzung ist, vgl. dazu Urteil des Landgerichts Köln vom 11.09.2012, Az.: 33 O 353/11 (recherchiert bei Juris).

Erst recht obliegt dem Anschlussinhaber nicht der Beweis des Gegenteils in dem Sinne, dass er sich bei jeder über seinen Internetzugang begangenen Rechtsverletzung vom Vorwurf der täterschaftlichen Begehung entlasten müsste. Dies würde zu einer so im Gesetz nicht vorgesehenen Gefährdungshaftung führen. Der Beweis des ersten Anscheins beruht auf der Annahme eines der Lebenserfahrung entsprechenden Geschehensablaufs, wonach in erster Linie der Anschlussinhaber seinen Internetzugang nutzt, deren Nutzung bestimmt und kontrolliert.

Diese Annahme wird allerdings erschüttert und die Vermutungsgrundlage beseitigt, wenn Umstände feststehen, aus denen sich die **ernsthafte Möglichkeit** eines anderen Geschehensablaufs - nämlich der Alleintäterschaft eines anderen Nutzers des Internetanschlusses - ergibt.

Dafür genügt es regelmäßig, wenn Hausgenossen der Anschlussinhaberin, wie hier der Ehegatte

oder die Kinder, selbstständig auf den Internetanschluss zugreifen können.

Der Ehemann der Beklagten hat glaubhaft bekundet, dass die gemeinsamen Kinder selbstständig auf das Internet zugreifen konnten. Sie seien jedoch belehrt worden, keine Rechtsverletzungen, insbesondere keine Urheberrechtsverletzungen im Internet zu begehen.

Damit ist jedoch die Vermutung zu Lasten des Beklagten erschüttert.

Aber auch die Verantwortlichkeit der Beklagten gem. § 832 BGB für unerlaubtes Handeln ihrer Kinder führt nicht zu einer Einstandspflicht der Beklagten.

Nach der Rechtssprechung des BGH vom 15.11.2012 Az.: 1 ZR 74/12 (Morpheus) genügen Eltern ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes 13-jähriges Kind, dass ihre grundlegenden Gebote und Verbote verfolgt, regelmäßig bereits dadurch, dass sie das Kind über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internetaustauschbörsen belehren und ihm eine Teilnahme daran verbieten. Eine Verpflichtung der Eltern, die Nutzung des Internets durch das Kind zu überwachen, den Computer des Kindes zu überprüfen, oder dem Kind den Zugang zum Internet (teilweise) zu versperrern, besteht grundsätzlich nicht.

Zu derartigen Maßnahmen sind Eltern erst verpflichtet, wenn sie konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass das Kind dem Verbot zuwider handelt.

Der Zeuge hat hier glaubhaft bekundet, dass die gemeinsamen Kinder ausreichend über das Verhalten im Internet aufgeklärt und belehrt worden sind. Die beklagte Partei hatte keinen Anlass, selbst den Computer zu kontrollieren.

Eine Störerhaftung der beklagten Partei und eine Haftung als Aufsichtspflichtige scheiden deshalb aus.

Die Klage war daher insgesamt abzuweisen.

Kosten: § 97 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.

Ruppe
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 26.03.2015

gez.
Drechsler, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Regensburg, 31.03.2015

Drechsler, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig